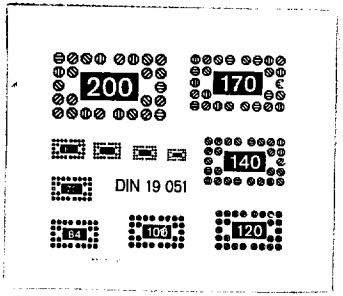

Muster-Satzung

des

Holzarbeiterverbandes

für Württemberg und Baden

Mitglied des Württemberg-Badischen Gewerkschaftsbundes

A 97 - 00531

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 1. Name und Sitz des Verbandes

Die Organisation führt den Namen: Verband der Holzarbeiter. Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet Württemberg und Baden und hat ihren Sitz in . . . . . .

§ 2. Zweck der Organisation

Zweck der Organisation ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgeschlossen.

Zu den vornehmsten Aufgaben der Organisation gehört, die nationalsozialistischen Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen, für freiheitliche und demokratische Formen in allen Gliedern der Wirtschaft und Gesellschaft einzutreten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer des gesamten Holzgewerbes.
2. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung in der Wirtschaft.
4. Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten.
5. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen, beruflichen und industriellen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge.
6. Gewerkschaftliche Schulung und Erz hung der Mitglieder, der Vertrauensleute und der Betriebsräte.
7. Anschluß des Industrie-Verbandes an den Württembergisch-Badischen Gewerkschaftsbund.
8. Wiedereinführung von Unterstützungen, sobald dies die Kassenverhältnisse gestatten, entsprechend den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes.
9. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.

§ 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitnehmern im Holzgewerbe offen, und zwar ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung. Sie beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Ehemalige Beamte der DAF., frühere Mitglieder der NSDAP. oder Anhänger des Nationalsozialismus oder Militaristen dürfen keinerlei Amts- oder Vertrauensstellung im Verband innehaben und können nicht gewählt werden.

§ 4. Beitritt, Austritt und Ausschluß

Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen. Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeschein.

Das Beitrittsgeld beträgt:

für Männliche über 18 Jahren . . . . . RM 1.—
für Weibliche und Jugendliche unter 18 Jahren . . RM 0.50

Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Gegen diese Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Verbandsvorstand Einspruch erhoben werden.

Alle Mitglieder erklären mit dem Beitritt ihr Einverständnis zu den Verbandssatzungen.

Der Austritt muß schriftlich bei der Ortsverwaltung erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten;
b) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum des Verbandes;
c) wegen Handlungen, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder seinen Satzungen zuwiderlaufen.

Der Antrag auf Ausschluß kann von einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern oder von der Ortsverwaltung beim Verbandsvorstand gestellt werden.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder.

Ausschlüsse wegen rückständiger Beiträge (Ziffer a) können durch die Ortsverwaltung erfolgen. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied kann verlangen, daß es sich vor einem Schiedsgericht rechtfertigen

A 97 - 00531

darf. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Ortsverwaltung, und zwei Beisitzern, die von dem Angeschuldigten bestimmt werden. Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes werden vom Verbandsvorstand erlassen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

Gegen Ausschlüsse, die durch den Verbandsvorstand erfolgen, steht dem betreffenden Mitglied innerhalb zwei Monaten nach dem erfolgten Ausschluß das Beschwerderecht an den Verbandstag zu. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig.

§ 5. Finanzierung der Gewerkschaft

Die Kosten für den Organisationsaufbau sind aus den Beitragseinnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Grundstock für künftige Unterstützungseinrichtungen anzusammeln.

Die endgültige Beitrags- und Unterstützungsregelung kann erst nach dem Zusammenschluß der bezirklichen Gewerkschaft im Gewerkschaftsbund erfolgen. Bis dahin bleibt die bisherige Beitragsregelung in Geltung.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen und der Verbandstagsbeschlüsse verpflichtet. Sie haben stets an der Ausbreitung ihres Verbandes und an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Die Mitglieder oder ihre gewählten Vertreter beschließen die Satzungen, wählen die Verwaltungsorgane und prüfen die Rechnungsabschlüsse.

Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten sowie über Tarifrecht, Arbeitsverwaltung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung erhalten.

Der Verband schützt seine Mitglieder gegen Übergriffe und Benachteiligungen, die ihnen infolge Wahrnehmung anerkannter Gewerkschaftsinteressen zugefügt werden.

§ 7. Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung besteht in der Regel aus einem ersten Bevollmächtigten, einem stellvertretenden Bevollmächtigten, einem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Die Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder und der Revisoren erfolgt alljährlich nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzungen gilt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 8. Aufgaben der Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen. Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern wie Dritten gegenüber.

Die Revisoren sind verpflichtet, Prüfungen der Kasse vorzunehmen und nach jeder Prüfung einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsgelder verantwortlich.

Die besonderen Aufgaben der Ortsverwaltung sind:

a) Stetiges Werben von Mitgliedern in Wort und Schrift.

b) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Betriebsräte- und Mitgliederversammlungen.

c) Durchführung und Überwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte.

d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

e) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes.

f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.

g) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Verbandskasse.

h) Pflege der Kollegialität und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

i) Bestätigung und Überwachung der Tätigkeit der Verbandsfunktionäre.

j) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit den anderen Industrie- und Berufsverbänden.

§ 9. Mitgliederversammlungen

Als beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung.

Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. der Delegierten einen solchen Antrag stellen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen betreffen.

§ 10. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche jährlich auf dem Verbandstag gewählt werden. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Ortsverwaltungen.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen sowie Dritten gegenüber. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen und für die Durchführung der Satzungen und Verbandstags-Beschlüsse Sorge zu tragen. Seine besonderen Aufgaben sind:

a) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung.
b) Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte.
c) Führung von Tarif- und Lohnbewegungen.
d) Beratung der Ortsverwaltungen und Betriebsvertretungen bei ihren Arbeiten.
e) Besondere Aufmerksamkeit den Frauen- und Jugendfragen zu widmen.
f) Bestimmungen über die Einberufung des Verbandstages, der Wahl und Zahl der Delegierten zu treffen.
g) Beratung des Bundesvorstandes bei allen Aufgaben.

§ 11. Verbandstag

Jedes Jahr ist ein Verbandstag abzuhalten. Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden, wenn Verwaltungsstellen, die mehr als 50 Prozent der gesamten Mitgliedschaft umfassen, dies beantragen.

Die Delegierten zum Verbandstag können in allen allgemeinen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen oder durch Urwahlen gewählt werden.

Die Wahlkreiseinteilung hat so zu erfolgen, daß auf eine bestimmte Mitgliederzahl je ein Delegierter entfällt.

§ 12. Allgemeines

Bis zum Stattfinden der Bundestagung behalten die provisorischen Satzungen des Württembergischen Gewerkschaftsbundes sowie die Satzungen der Badischen Gewerkschaften einschließlich der bisherigen Verwaltung und Kassenführung ihre Gültigkeit.

Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für hauptamtlich tätige Gewerkschaftsfunktionäre ist ebenfalls Aufgabe der Bundesversammlung. Inzwischen bleiben die bisherigen provisorischen Anstellungsbedingungen in Geltung.

§ 13. Auflösung des Verbandes

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur vom Verbandstag beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Verbandstag.

Wahlordnung
für die Wahl von Ortsverwaltungen

Die Wahl der Ortsverwaltung hat entweder in einer allgemeinen Mitgliederversammlung oder in einer Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Delegiertenversammlungen sind nur in größeren oder in räumlich weit auseinanderliegenden Verwaltungsstellen zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Verwaltungsstelle.

Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der bisherigen Ortsverwaltung. Sie wird ergänzt durch eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission.

Die Versammlungsleitung nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Beginn und Ende der Wahlhandlung.

Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, Wahlvorschläge einzureichen und sie als Sprecher zu begründen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf den der Wähler die von ihm gewählten Personen selbst einschreibt.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben. Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt und zu Protokoll gebracht.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Ein Bericht über die Wahlhandlung sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist neben den Satzungen und nebst der Übergabe der Fragebogen der gewählten Ortsverwaltungsmitglieder dem zuständigen Arbeitsamt zur Weiterleitung an die Militärregierung zu übermitteln. Die provisorische Bezirksleitung erhält Abschrift des Berichts an das Arbeitsamt.

Wie werden die Wahlen für die Delegiertenversammlungen vorgenommen:

Je nach Größe der Verwaltungsstelle bzw. nach den örtlichen Bedürfnissen ist auf eine bestimmte Mitgliederzahl ein Delegierter zu wählen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlbezirken. Betriebe, denen auf Grund ihrer Mitgliederzahl mindestens ein Delegierter zusteht, bilden für sich einen Wahlbezirk.

Kleinere Betriebe und Werkstätten sind zu Wahlbezirken zusammenzufassen. Solche Wahlbezirke werden nach Bedarf gebildet.

Die Aufstellung der Kandidaten für die Delegiertenversammlung erfolgt in den betrieblichen Mitgliederversammlungen bzw. in den Wahlbezirken. Vorher aufgestellte Listen sind verboten.

In diesen Versammlungen wird auch ein Wahlvorstand aus drei bis fünf Mitgliedern gewählt. Der Wahlvorstand nimmt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten entgegen und verzeichnet sie alphabetisch auf einem Stimmzettel.

Soweit die Wahl der Delegierten nicht sofort in derselben Versammlung vorgenommen werden kann, sind Wahltag, Zeit und Wahllokal rechtzeitig bekanntzugeben.

Buchdruckerei August Dußler, Stuttgart-Bad Cannstatt